

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 119/1999****vom 24. September 1999****über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 84/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999<sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung Nr. 128/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Bestimmungen über internationale Aspekte der Entscheidung Nr. 128/1999/EG sind für die Zwecke des EWR-Abkommens anzupassen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 5cc (Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und vor der Überschrift „Postdienste“ folgendes eingefügt:

„5cd. **399 D 0128:** Entscheidung Nr. 128/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft (ABL L 17 vom 22.1.1999, S. 1).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Das Recht der EFTA-Staaten, in eigenem Namen Maßnahmen in Bezug auf UMTS-Dienste und UMTS-Ausrüstung in Drittländern zu ergreifen oder bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über das UMTS mit Drittländern auszuhandeln, wird von Artikel 9 nicht berührt. Die Kommission und die EFTA-Staaten halten einander auf dem Laufenden und nehmen auf Verlangen einer der Parteien Konsultationen innerhalb des Gemeinsamen EWR-Ausschusses auf.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Entscheidung 128/1999/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABL L 296 vom 23.11.2000.

<sup>(2)</sup> ABL L 17 vom 22.1.1999, S. 1.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 25. September 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. September 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

---